



VEREIN DER IN DER
DDR GESCHIEDENEN
FRAUEN E. V.

ASSOCIATION OF THE WOMEN
DIVORCED IN THE GDR-

Alternativbericht

Schriftliche Stellungnahme an den UN-Überprüfungsausschuss des
Abkommens über die Beseitigung jeder Form
der Diskriminierung von Frauen

(CEDAW)

betreffend des kombinierten siebten und achten periodischen
Überprüfungsprozesses von Deutschland
66. Sitzung: 13 Februar – 03 März 2017



© VEREIN DER IN DER
DDR GESCHIEDENEN
FRAUEN E. V.

Postfach 21 11 50
04112 Leipzig
E-Mail: kontakt@verein-ddr-geschiedener-frauen.de
www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de

Vertreten durch das Vorstandsmitglied

Barbara Frida Beate Riechert

verfasst mit Unterstützung von

Beratung für Menschenrechte
& und Genderfragen , Berlin
E-Mail: info@boeker-consult.de

Marion Böker

Gera & Berlin
Januar 2017

2

©Fotos: 21 von 800.000 betroffenen Frauen aus der Ausstellung zu dem Fall

Ausstellungskonzept, Organisation: Marion Böker



Fotos: Julia Nowak JUNOPHOTOC

Textliche Unterstützung: Kathrin Gerlot X

Layout: Maria Kempter 124

I N H A L T

1. Einleitende Bemerkungen- Die wichtigsten Fragen an die Deutsche Bundesregierung
2. Die Verletzungen des Abkommens in der Reihenfolge der Artikel
3. Allgemeine Empfehlung Nr. 27 von CEDAW



1. Einleitende Bemerkungen

Im "Verein der in der DDR geschiedenen Frauen"- im Folgenden als "der Verein" bezeichnet, begannen die betroffenen Frauen ihre Kämpfe für ihre Rentenansprüche zunächst als lose Initiativen auf dem Territorium des ostdeutschen Staates der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als sich die Veränderungen im Zuge einer möglichen Vereinigung im Jahr 1989 andeuteten. Einige Frauen waren frühzeitig alarmiert, dass während der Vereinigungsverhandlungen ihre Renten ein Verhandlungsgegenstand und das Ziel von Kürzungen werden könnten, dass ihre durch Arbeit verdienten und staatlich garantierten Rentenansprüche abgewertet oder völlig gestrichen werden sollten.

Unabhängig von ihren vielen Aktivitäten, Briefe an Politiker, an den Bundestag, die Länder, den Bundesrat, Petitionen, Proteste, die Medienaufmerksamkeit, die sie immerhin erzielten: ihre ratslosen Verteidigung ihrer "gleichen Rechte" ("Gleichberechtigung") sowie ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, am Ende nahm ihnen Schwarz auf Weiß der Einigungsvertrag (31/8/1990, in Kraft seit 29/9/1990) ihre Rentenansprüchen teilweise völlig, teils durch 'Abschmelzen' gegen Null, oder sie wurden gekürzt. Dies geschah, ohne dass der Staat ihnen jedoch eine zeitlich befristete Sondermaßnahme (CEDAW Art. 4.1), eine klassische Fördermaßnahme, gewährte oder einen Ausgleich zahlte, wie er in Westdeutschland innerhalb des ehezeitlichen Einkommens für die Ehezeit seit 1977 als Versorgungsausgleich praktiziert wurde. Der wäre zwar auch für die zeitlebens erwerbstätigen Frauen, die höchstens - und staatlich geschützt vor Rentenanspruchsenkung- im 40 -jährigen Arbeitsleben durchschnittlich 3 Jahren von 40 Stunden auf durchschnittlich 30 Stunden reduziert hatten, wenn Kinder oder kranke Angehörige zu pflegen waren, nicht ausreichend passend gewesen.

Die ostdeutschen Frauen argumentieren aber, dass ein auf sie zugeschnittener Versorgungsausgleich aber immerhin im Rahmen der Rentenüberleitung eine Ersatzmaßnahme für ihre gestrichenen und gekürzten, durch harte Arbeit selbst erworbenen Rentenansprüchen dargestellt hätte, den viele Ehemänner hatten auch in der DDR ein höheres Einkommen, und das hätte unter beiden EhepartnerInnen gesplittet werden können. Der Versorgungsausgleich war für nicht oder nur gering in Erwerbsarbeit zuarbeitenden westdeutsche Ehefrauen eingeführt worden.

Die in der DDR geschiedenen Frauen verlangten einen für sie 'angepassten' Versorgungsausgleich, der ja ihre Arbeitseinkommen in den Ehejahren mit gesplittet hätte. So hätten einige der betroffenen Frauen vor der Armut trotz eines 40-jährigen Arbeitslebens schützen können, in der sie nun überwiegend leben. Sie könnten teils auf die sog. Grundsicherung zurückgreifen, die für sie nach der 40-jährigen Karriere beschämende und empörend zugleich ist: sie erleben täglich die demütigende Entwertung ihrer Lebensleistung. 2003 lag im Bundesfrauenministerium (BMFSFJ) der Entwurf für eine Lösung auf dem Tisch: aufgrund einer fiktiven Berechnung der einst erworbenen Rentenansprüche in West-Rentenpunkte sollte der sich ergebende Aufpreis für die so errechneten individuellen Renten der Frauen vom Staat steuerfinanziert- und entsprechend des von dem Verein erwirkten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2003)- aufgebracht werden. Aber, diese Lösung wurde verworfen.

Noch immer erwarten die Frauen, dass der Vertragsstaat von CEDAW in Übereinstimmung mit dem Abkommen eine Lösung umsetzen muss, welche die Ungerechtigkeit und Diskriminierung gegen sie beendet. Bis heute hat die Mehrheit von ihnen eine Rente unter



der Armutsgrenze. Sie leben in großer Anzahl in Armut (2007: 94,7% netto Rente unter 750 €, 2011: 99,7% netto unter 800 € oder: 72, 12% Bruttorente unter 899 €; laut Statistiken des Vereins, die CEDAW wie auch der Bundesregierung vorliegen). Der Gesetzgeber und die Politik haben ihre Lebens- und Arbeitskonto um-modelliert, und ihre Renten und sie selbst abgewertet, zu dem, was sie selber nie waren: Frauen mit einer nur marginalen, bedeutungslosen Lebensarbeitsleistung, die sich in Armut wiederfanden, trotz ihrer nachgewiesenen 40 Jahren bezahlter Erwerbsarbeit und auch ihre gesamte Familienfürsorgearbeit war von ihrem Konto gelöscht. Was einst planbare, und durch private Einzahlungen noch aufgestockte Rentenansprüche waren, hat der Staat mit dem Einigungsvertrag unterschlagen. Sie stehen schlimmer da, als Frauen in Westdeutschland, und vor allem, hier liegt die Genderdiskriminierung, haben ihre geschiedenen Ehemänner keine solchen Rentenanspruchsverluste hinnehmen müssen: diese genossen sogenannten 'Bestandsschutz' und sind nicht für die nichtgeleistete Familienfürsorgearbeit /Care Work oder Arbeitszeitreduzierung ihrer Ex-Ehefrauen zur Kasse gebeten worden.

Die Frauen gründeten den Verein im Jahr 1999 mit über 3.500 Mitgliedern, die in 33 Städteinitiativgruppen aktiv sind. Die Mehrheit der ca. 300.000 noch Lebenden Betroffenen Aktivistinnen kann es sich nicht leisten, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und sind deshalb keine Mitglieder. Mit einem Fragebogen konnten bis heute 13.000 Frauen registriert werden.

Der Verein führte auf allen innerstaatlichen Rechtswegen Verfahren durch und reichte schließlich im Rahmen des Fakultativprotokolls des Art. 8 Abs. 2 von CEDAW im Jahr 2011 das Ersuchen um ein Untersuchungsverfahren ein, das als **CEDAW/OP /Inquiry/2012/ Germany/1¹** registriert wurde. Obwohl der CEDAW-Ausschuss eine Untersuchung im November 2015 ablehnte, da er die Kriterien- eine gravierende Verletzung und eine systematische Diskriminierung-, nicht erfüllt sah, bittet der Verein den CEDAW-Ausschuss, ihren Fall mit der deutschen Regierung im Dialog zum 7./8. Staatenbericht zu erörtern.

4

Der Verein empfiehlt, die deutsche Regierung zu fragen:

- Wie und wann wird die Bundesregierung eine endgültige Gerechtigkeit außerhalb des Rentensystems für die Frauen schaffen, wann wird sie eine politisch Lösung umsetzen, um die gezielte Diskriminierung dieser Frauen und die Verletzung ihrer Menschenrechte, wie sie in der CEDAW verankert sind, zu beseitigen?

Der Verein trug zum gemeinsamen Alternativbericht der Zivilgesellschaft bei; die **CEDAW-Allianz** fordert gemeinsam² von der Bundesregierung:

- die seit über 26 Jahren von allen Seiten und von drei Bundesratsbeschlüssen seit dem Einheitsvertrag nachweisbar als Unrecht bezeichnete Rentenunterbewertung der Betroffenen durch eine sofortige gerechte Lösung zu beenden. Sie muss endlich in die Lebensleistung (40 Erwerbsjahre und Fürsorgearbeit) anerkennende Renten übergeleitet werden.

¹ Dem UN CEDAW Ausschuss liegen ca. 800 Seiten Material über den Fall vor; die Bundesregierung seitens des BMFSFJ liegt dies ihnen durch die UN zugesandt ebenfalls vor, da sie 2014/2015 dem Ausschuss eine Stellungnahme dazu senden musste;

² Alternativbericht (lang, Deutsch/Englisch), CEDAW Allianz dt. Zivilgesellschaft, Nov. 2016, S. 13



2. Rechtsverletzungen in der Reihenfolge der Artikel des CEDAW-Übereinkommens

Die Rechte der in der DDR geschiedenen Frauen (die Opfer) werden seit dem 31.08.1990 verletzt. Weitere Informationen wurden dem CEDAW-Ausschuss im Jahr 2011 in der Mitteilung im Rahmen des Ersuchens um ein Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokolls vom Verein vorgelegt. Diese Informationen sollte den CEDAW-Expert*innen zurzeit immer noch zur Verfügung stehen. Wir fassen hier nur die Wesentlichen Verletzungen des Abkommens zusammen:

2.1. Verstöße gegen die Präambel - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der nationalen Herkunft

Die Opfer werden **aufgrund ihres Geschlechts und ihrer nationalen Herkunft diskriminiert**. Es sind ausschließlich Frauen betroffen, und ihre ursprüngliche nationale Herkunft vor der deutschen Wiedervereinigung war die der ehemaligen DDR. Die Scheidungen der Opfer erfolgte in der DDR und die Frauen wurden gegenüber ihren geschiedenen ehemaligen Ehemännern im Rahmen des Einigungsvertrages und des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) im vereinten Deutschland diskriminiert. Die Rechte der Opfer, wie sie in der Präambel von CEDAW niedergelegt sind, in der die Unzulässigkeit der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der nationalen Herkunft verankert ist, deren Herleitung als doppelter Rechtsnorm aus Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dort hervorgehoben wird, werden aufgrund von Gender und Herkunft verletzt. Und das, obgleich die universellen Menschenrechte für alle garantiert sind, auch für Frauen, die sich in der DDR haben scheiden lassen.

5

"... ohne Unterscheidung jeglicher Art, wie ..., Geschlecht, ..., nationaler oder sozialer Herkunft"

Die Aussage der Präambel: *"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren, und jeder hat Anspruch auf alle darin enthaltenen Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung jeglicher Art, einschließlich der geschlechtsspezifischen Unterscheidung"* beinhaltet das Prinzip der gleichen Behandlung auch unabhängig von nationaler Herkunft.

Da zwei unterschiedliche Diskriminierungsgründe für die Opfer relevant sind- **Geschlecht und nationale (soziale) Herkunft** -, geht es um eine Mehrfachdiskriminierung mit doppelten und gegenseitigen Auswirkungen der Konsequenzen. Die Präambel erwähnt die maßgebliche Verpflichtung des Vertragsstaates, "die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu gewährleisten und alle wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte zu genießen" (Präambel Abs. 3).

Aufgrund dieser Verletzung der Rechte dieser Frauen sind die Opfer in der Ausübung einer Reihe von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und sogar politischen Rechten (Beteiligung) eingeschränkt, da diese Rechte finanzielle Ausgaben erfordern und ihre so zu Unrecht verringerten Frauenrenten diese Ausgaben nicht erlauben, die über das in der sog. Grundsicherung gesicherte Niveau faktisch hinausgehen

Abs. 7 der Präambel verweist auf Interdependenzen, die sich aus verschiedenen Diskriminierungsgründen ergeben können und die durch den Staat beseitigt werden müssen.



In **Absatz 8** werden weitere Hindernisse für die Ausübung wichtiger Rechte berührt. Die niedrigen Renten der Frauen behindern die Ausübung wichtiger Rechte, weil diese Frauen aufgrund der ursprünglichen Diskriminierung von der 'Armutsschwelle' betroffen sind, welche die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung definiert. Der Zugang dieser Frauen zur medizinischen Versorgung ist oft besonders eingeschränkt, da seit der Gesundheitsreform im Rahmen der Agenda-2010 erhebliche Zuzahlungen zu leisten sind oder nötige Medikamente oder Behandlungen vor allem an ältere Frauen mit gesetzlicher Krankenversicherung nicht verabreicht werden. Diese Kosten sind oft für die Opfer unbezahlbar, nachdem ihre Grundaufgaben (Miete, Energiekosten und Nahrungsmittel) bezahlt sind. Diese daraus resultierenden Diskriminierungen werden nochmals an der Stelle der Erwähnung des entsprechenden Artikel des CEDAW-Übereinkommens (Art. 12) weiter unten aufgegriffen.

2.2 Artikel 1

Die geschlechtsspezifischen Diskriminierung von Frauen, die in der DDR geschieden wurden, ergibt sich aus den oben genannten Rechtsvorschriften des Vereinigungsvertrages und des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG). Die Gleichberechtigung von Frauen (geschieden nach DDR - Gesetz) und Männern (geschieden nach DDR - Gesetz) wird dadurch beeinträchtigt, dass die vormals in der Rente anerkannte Zeit für die Kindererziehung und die Familienarbeit, die Arbeit im Haushalt und die helfende Arbeit im Familienunternehmen ab 1990 bei der Berechnung der Renten für Frauen, die in der DDR geschieden wurden nicht mehr an- sondern aberkannt wurde. Wegen der traditionellen Arbeitsteilung nach Geschlechtern und der ungleichen Rollen von Männern und Frauen sind Frauen (aus Westdeutschland/ im vereinten Deutschland) weniger in der Lage als Männer, kalkulierbare Jahre der bezahlten Erwerbstätigkeit nachzuweisen. Männer bekommen höhere Renten, auch, da sie durch ihre Ehefrauen oder ehemaligen Ehefrauen in der Lage waren, mehr Erwerbsstunden- und Jahre zu erarbeiten, da die Ehefrauen die Betreuungsarbeiten und Haushaltarbeit ganz oder teils übernommen haben. Für die in der DDR geschiedenen Frauen trifft dies nicht zu; sie haben so viel wie Männer an Erwerbsarbeitsstunden und Jahren nachzuweisen, was sie ursprünglich zu gleichen Rentenhöhen berechtigte. Nach der ungerechtfertigten Streichung ihrer Rentenanwartschaften erhalten sie nun nach der Einheit drastisch geringere Renten als ihre ehemaligen Ehemänner; die selbst kleine Abstriche hinzunehmen haben, da ihnen Bestandsschutz gewährt wurde. Den Frauen wurde nach der Streichung aber keine entsprechende Entschädigung oder Sondermaßnahmen (CEDAW 4.1.) eingeführt, die mit der Rentenanpassung im Zuge der Einheit Deutschlands zwar diskutiert, aber dann nicht eingeführt wurden. Für diese Gruppe gilt ein anderes Rentenrecht, als für alle anderen. Ein Bestandsschutz für diese Frauen gab es nicht, hingegen der für ihre ehemaligen Ehemänner besteht nach wie vor, die ja nicht zu einem Versorgungsausgleich veranlagt wurden.

Diese Frauen werden nachträglich, nach dem Abschluss ihrer Erwerbskarriere - nach der Rentenangleichung und ohne dass sie noch eine Chance auf eine eigene Einflussnahme auf ihre Rentenhöhe gehabt hätten, und in Diskriminierung gegenüber ihren Ehemännern, zeitlebens eine Reihe von Folgediskriminierungen zugemutet: sie sind von der Ausübung und Beanspruchung einer Reihe grundlegender Menschenrechte ausgeschlossen.



Artikel 1 verlangt, dass die Gleichstellung der Geschlechter (hier für Frauen) im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilrechtlichen oder anderen Bereich "unabhängig von ihrem Familienstand" erfolgen muss. Daher muss hier daher erwähnt werden, dass der wesentliche Punkt der Diskriminierung nach dem Abkommen die Ungleichbehandlung der in der DDR geschiedenen Frauen in der Rente im Verhältnis zu der Behandlung ihrer ehemaligen Ehemänner in der Rente ist und eine ungleiche Behandlung aufgrund des Familienstandes ist, insofern diese nach der Scheidung und als geschiedene Frau in der neuen Renten- und Sozialgesetzgebung des vereinten Deutschlands rechtskräftig wurde. Diese entscheidende Verletzung ihrer der Rechte als Frauen auf Gleichstellung wurde durch den Staat herbeigeführt.

2. 3 Artikel 2, Chapeau

Der Vertragsstaat hat es bisher versäumt, die geschlechtsspezifische Diskriminierung der in der DDR geschiedenen Frauen genau zu prüfen, zu identifizieren oder zu verurteilen und aufzuheben. Im Gegenteil, der Staat hat die Diskriminierung in allen deutschen Bundestagsdebatten, Erklärungen oder im Briefwechsel mit diesen Frauen sowie vor allen Justizbehörden verteidigt. Im Einklang mit dem Verein und den betroffenen Personen hat der Vertragsstaat wiederholt durch Vertreter oder Verwalter angedeutet, dass es sich um eine Ungerechtigkeit handelt, die sich aus Fehlern des Vereinigungsprozesses ergibt. Der Vertragsstaat hat jedoch nicht "unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung" verfolgt oder diese nicht eingeleitet, auch wenn Art. 3.2. des Grundgesetzes oder CEDAW Art.1 und 2 dies von ihm verlangt.

Artikel 2 (a): Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist in Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesregierung Deutschland verankert, einschließlich der Erweiterung von 1994, die die Verpflichtung des Vertragsstaats festlegt, dass er pro aktiv, von sich aus jede Diskriminierung beseitigen muss. Dies entspricht der Formulierung im CEDAW-Abkommen von Art. 2 (Chapeau). Der Vertragsstaat, der Zeichnerstaat des Menschenrechtsabkommens hat die "tatsächliche Umsetzung" der bestehenden Diskriminierung weder durch "angemessene Gesetzgebung" noch "angemessene legislative und sonstige Maßnahmen" (CEDAW Art. 2) gewährleistet, sondern die Diskriminierung besteht weiterhin, abgeleitet aus den oben genannten Gesetzen (einheitsvertrag/ RÜG) und obwohl die Frauen selbst alle Rechtswege durchschritten haben, alle informiert haben sowie ein von den Frauen 2003 erstrittenes Verfassungsgerichtsurteil den Hinweis gab, diese Diskriminierung sei durch die Politik aufzuheben, da sie nicht im Rentenrecht zu lösen wäre. Der Vertragsstaat hatte vertreten durch das BMFSFJ drei solche politischen Lösungswege oder Maßnahmen in einer interministeriellen Arbeitsgruppe 2001-2003 ausarbeiten lassen: lehnte sie aber alle ab.

Artikel 2 (b) Der Vertragsstaat hat keine geeigneten legislativen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbot dieser Diskriminierung eingeführt. Der Vertragsstaat hat es versäumt, durch eine ergänzende Gesetzgebung das Problem an der Wurzel anzugehen und für die Frauen abzuschaffen, er hat keine vorübergehende Sondermaßnahmen eingeführt, was ihm möglich und nach CEDAW sogar geboten gewesen wären. Da es nicht möglich ist, dass der Vertragsstaat Sanktionen gegen sich selbst und seine eigenen Verwaltungsbehörden einleitet, muss die Legislative selbst das Problem lösen. Die Renteninstitutionen sind der staatlichen Gesetzgebung unterworfen, sie haben keine eigenen Spielräume, um Veränderung zu schaffen.



Artikel 2 (c): Der Vertragsstaat hat bis heute nicht den Schutz der Rechte der in der DDR geschiedenen Frauen garantiert, und er hat ihre Geschlechtergleichstellung gegenüber den in der DDR geschiedenen Männern nicht sichergestellt. Angesichts der Tatsache, dass der Vertragsstaat die monetär ungerechte Behandlung dieser Frauen, zugunsten der monetären Privilegierung ihrer Ex-Ehemänner bis heute nicht formal anerkannt hat, sieht der Vertragsstaat keinen Handlungsbedarf. Noch wichtiger ist³, was schon zynisch ist, dass der Mitgliedsstaat des UN- CEDAW-Abkommens, als er von den Frauen gerichtlich verklagt wurde, darauf hinwies, dass ostdeutsche Frauen (im Vergleich zu Frauen des ehemaligen Westens) keinen Schutz benötigen würden, hätten sie doch im Vergleich zu den Westdeutschen Frauen oftmals durchweg Vollzeit Erwerbsarbeit nachzuweisen und hohe Renten: wobei genau dies für die in der DDR geschiedenen Frauen ja nachträglich zu ihren rentenrechtlichen Ungunsten von demselben Staat de-konstruiert worden war. Gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber den Frauen und ihrem Verein, und 2014/2015 gegenüber CEDAW behauptete der Vertragsstaat- also die Bundesregierung durch das BMFSFJ vertreten-, dass sie den Fall vor Gericht hätte überprüfen lassen. Das ist falsch: alle Klagen wurden vom Verein der Betroffenen eingereicht, die verzweifelt und ohne jegliche Hilfe vom Staat für ihre Entdiskriminierung kämpfen.

So kann auch der Vertragsstaat gar nicht für ich reklamieren, dass die nationalen Gerichte auf die Frage der Gleichstellung und Diskriminierung durch ihn aufmerksam geworden sind. Der Vertragsstaat hat auch keine öffentlichen Institutionen wie Universitäten, unabhängige Institute, das Deutsche Institut für Menschenrechte oder Sachverständige mit der Aufgabe betraut, die Situation zu analysieren und Lösungen zu finden.

Dies ist verblüffend, denn für andere Fragen von solcher Bedeutung ist dies ein Standardverfahren. Die ungelöste Diskussion über diese Angelegenheit nimmt trotzdem für die Regierung in der Bundesrepublik, das Parlament und die Bundesländer, aber auch für Renteninstitute und Petitionsausschüsse eine beträchtliche Arbeitszeit in Anspruch. Auch die Medien behandeln dieses Thema umfassend.

Artikel 2 (d): Siehe b) und c)

Artikel 2 (f): Bis heute hat der Vertragsstaat diese Verpflichtung nicht durch Rechtsreformen, neue Gesetze (z. B. hinsichtlich einer gesetzlichen Mindestrente) oder durch die Einführung von vorübergehenden Sondermaßnahmen für die Frauen (z.B. wenn nichts anderes wirksamer gefunden wird) erfüllt, wie etwa durch eine fiktiv errechnete steuerfinanzierte Rentenlösung für die Frauen, da ja kein Rückgriffsrecht auf die Ex-Ehemänner für den Staat möglich ist, wie er immer wieder betont (Bestandsschutz).

Der Vertragsstaat könnte die bestehenden Gesetze ganz aufheben (das aber hat er als unmöglich mehrfach erklärt) oder seine Wirkung durch eine vorübergehende Sonderregelung für die betroffene Gruppe beseitigen. Dies würde durch eine Ergänzung des RÜG / SGB VI-Gesetzes und der folgenden Gesetze umgesetzt werden oder in einem ganz eigenen für die Teilgruppe zu verabschiedenden Gesetz, um die bisherige Diskriminierung zu beseitigen. Es würde keine allgemeinen Verträge oder Gesetze in ihrer Wirkung auf die restlichen Renten auflösen; da nur vorzusehen wäre, die Diskriminierung der spezifischen Gruppe dieser Opfer

³ Aus der "Abweisungsentscheidung der Klage BVerfG BvR 789/96 der Klage H."; (**Dok. 11**; c. f.) und (**Doc. 09**) und (**Doc. 10**); genau wie im Fall von Staack 1 BvR b65/07, BVerfG



zu beseitigen. Und dies kann durch die Finanzierung durch den Haushalt (Steuern) gelöst werden und darf nicht in das allgemeine Rentensystem einbezogen werden.

Sollte es andere Betroffene geben, muss es für die ähnliche Einzelregelungen geben. Allerdings ist für diese nicht Art 3 GG und CEDAW entscheidend.

2.4 Artikel 3

Um die Gleichstellung der in der DDR geschiedenen zahlreichen hochbetagten Rentnerinnen zu realisieren muss die oben erwähnte Diskriminierung beseitigt werden. Nur männliche Rentner, die sich in der DDR scheiden ließen, können bis heute ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte voll und ganz ausgeübt und genießen.

2.5 Artikel 4

4. (1): Die zeitlich befristeten Sondermaßnahmen, die der Vertragsstaat durchführen könnte und nach CEDAW durchführen müsste, wurden bisher verweigert. Sie wurden aus unerklärlichen Gründen als unnötig oder unmöglich für eine Umsetzung betrachtet. Der Verband weist nochmal hier auf die von der interministeriellen Arbeitsgruppe 2001-2003 im BMFSFJ mit BMAS -Beteiligung erarbeiteten Lösungsvorschläge hin, welche die Regierung abgelehnt hat, da sie " zu verwaltungsaufwendig, zu teuer, und politisch den Steuerzahlenden schlecht zu erklären gewesen wären"⁴. Hier aber dürfte das Verfassungsgebot und CEDAW-Gebot der Gleichstellung der Frau doch wohl ein höheres Gut sein, als die Umsetzungsprobleme der je amtierenden Regierung. Auch Steuerfragen müssen gerecht sein. Ein Fehler aus dem Jahr 1990- damals auch so erkannt- der nie durch eine Gleichstellungsmaßnahme korrigiert wurde, muss nun dringend umgesetzt werden, so dass die letzten Überlebenden, die teils schon 27 Jahre eine ungerechte Rente beziehen und in Armut leben, endlich gleich gestellt werden. Hier zeigt sich auch den Frauen der nachfolgenden Generationen, wie ernst es der Politik und Regierung mit der Gleichstellung der Frau im Rentenfall ist. Dass wie in diesem Fall der Staat Frauen nicht schützt, die Schutzverpflichtung von CEDAW schlicht ignoriert, ist eine Lektion, ggf. ein politischer 'Testballon' , den alle Frauen auch in der Bedeutung für ihre Zukunft dechiffrieren und verstehen können:

An den Frauen kann notfalls auch - legen sie eine zu hohe 'Erwerbsneigung' an den Tag, rechtlich nachträglich gespart werden.

Es ist nicht neu, dass der Vertragsstaat sich gegen die wiederholt von CEDAW an ihn herangetragene Forderung und Verpflichtung der Anwendung des Artikels 4 und 4.1. widersetzt.

Empfehlungen

Die vorübergehenden Sondermaßnahmen - wie sie im Jahr 2003 von der damaligen damit befassten Interministeriellen Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden war- sind unverzüglich durchzuführen. [--> fiktive individuelle Berechnung der wahren Rentenansprüche der betroffenen Frauen-steuerfinanzierte nachträgliche Zahlung und umgehende Aufstockungszahlungen- höhere Renten- an die Betroffenen]

⁴ Diese Texte bzw. Quellen aus dem Schreiben des BMFSFJ an den Verein (Akten des Vereins) liegen dem CEDAW-AUSSCHUSS übersetzt vor



Die Maßnahme wäre zu einer festen Frist beendet, nämlich sobald die letzte Frau, die sich in der DDR scheiden ließ, in die Rente eintritt und diese Maßnahme in Anspruch nimmt. Danach ist die zeitlich befristet Maßnahme abgelaufen.

Diese Maßnahmen müssen für alle in der DDR geschiedenen Frauen ab dem 01.01.1992 rückwirkend gelten.

Neben der Priorität der Durchführung dieser vorübergehenden Sondermaßnahmen, die ein entsprechendes Rentenniveau gemäß der von den Frauen erworbenen Anwartschaften und der Rentenanpassungsregelung ermöglichen würden, muss auch geprüft werden, wie die siebenundzwanzigjährige Erfahrung von Diskriminierung, Entwürdigung, Zumutung von Armut und Degradierung entschädigt werden soll.

2.6 Artikel 5

Artikel 5 (a): Die stereotype Geschlechterrolle wurde weder in der ehemaligen Bundesrepublik noch in der ehemaligen DDR vollumfänglich aufgehoben. Dies gilt für die Aufteilung der Pflege- und Fürsorgearbeit sowie die Hausarbeit in der Ehe, für den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit, für die individuellen Rechte und für die Rentenansprüche von Männern und Frauen, die verheiratet sind oder zusammenleben.

Für die Mehrheit der Menschen in der DDR war das Modell der Vollzeitbeschäftigung das Standardmodell. Die Mehrheit der Frauen und Männer erhielt nach DDR-Gesetz eine Rente von etwa demselben Niveau.

Aber, Frauen erhielten häufig weniger, weil sie in den Bereichen mit niedrigerem Lohn arbeiteten.

Eine Minderheit von Frauen musste vor allem ihre Arbeitszeit reduzieren, um mehr Betreuungsarbeit durchführen zu können. Dieses war erforderlich, weil nicht genug oder ausreichend spezialisiert qualifizierte betreuende Kinderbetreuung für sie zur Verfügung stand. Einige Kinder benötigten eine intensivere Betreuung, wenn sie chronisch krank waren oder Behinderungen hatten. In diesen Fällen war mehr und längere Assistenz im Betreuungssystem oder eben in der Familie in Bezug auf Vorschul-, Bildungs-, und schließlich das Berufsleben nötig. Diese Strukturen waren oft nicht vorhanden. Dann mussten die Frauen einspringen. Darüber hinaus leisteten viele Frauen Pflege für erwachsene Verwandte und reduzierten dafür vorübergehend anteilig die Erwerbsarbeitszeit von 40 Stunden auf meist bis 30 Stunde, ausnahmsweise auch weniger. Andere halfen mit im Familienbetrieb und waren in diesen Stunden unbezahlt. In manchen Fällen wünschte sich der Ehemann, dass seine Ehefrau zu Hause bleiben und auf Arbeit verzichten müsse. Insgesamt waren diese Frauen mit stereotypen Erwartungen betreffen der Arbeitsteilung und der Geschlechterrollen in der DDR konfrontiert. Seit Beginn der DDR wurden diese Rollen und Erwartungen jedoch durch staatliche Ziele, staatliche finanzielle Anreize und das Standardmodell des in der DDR politisch geförderten Lebens hinterfragt und wurden überwiegend aber eben nicht ganz langsam verändert. Diejenigen, die auf Teilzeit reduziert hatten, aber arbeiteten durchschnittlich nie weniger als 25,5 Stunden weiter. Das DDR-Gesetz umfasste eine Reihe von Maßnahmen, um die aus diesen Anforderungen resultierenden negativen Auswirkungen auf die Renten zu kompensieren (das Abfallen der Rente bei Stundenreduzierung). Frauen konnten eine freiwillige staatlich verwaltete Zusatzversicherung abschließen, in der sie, was sie in einem Heftchen mit Marken dokumentierten, 3,00 DDR-Mark pro Monat einzahlten, solange die Teilzeit andauerte.



Darüber hinaus erreichten alle - Frauen wie Männer- auch bei teilweiser Teilzeit während der Wahrnehmung spezieller Betreuungsarbeit- ohne Ausnahme die gesetzliche Mindestrente. Ihre Rente deckte garantiert ihre Lebenshaltungskosten und Gesundheitsversorgung, ohne dass sie ab der Rente drastische Einschränkungen zu erwarten hatten oder an oder unter die Armutsgrenze rutschen würden. Diese Rente wurde nicht sekundär finanziert; vielmehr stammten sie aus jahrelanger Arbeit und zusätzlichen Anwartschaften auch für jahrelange familiäre Kindererziehungs-, Betreuungs- oder Pflegezeiten. Das bedeutete trotz der generellen Einschränkungen des DDR-Lebens gegenüber dem westdeutschen Niveau, weniger Einschränkungen für ältere verwitwete oder alleinstehende geschiedenen Frauen gleichen Alters aus dem Westen,- aber hart erarbeitet aus dem Lebensmodell der 40 Jahre lang Vollzeit erwerbstätigen Frau.

In Westdeutschland bestand das Standard-Lebensmodell aus verheirateten Frauen, die nicht erwerbstätig arbeiteten, und stattdessen völlig die Betreuungsarbeit übernahmen und, wenn überhaupt, teilweise 'dazu verdienten' oder geringqualifiziert unterbezahlt arbeiten. Als "pensionierte" Frau erhielt die typische Frau im Westen Geld von ihrem Ehemann, oder welches er erarbeitet hatte. Wenn der Mann starb, wurde eine Witwenrente aus seinem Einkommen abgeleitet, zu der sie ihre eigene selbständige Rente hinzufügen konnte, wenn sie teilzeitbeschäftigt war (obwohl dies die Minderheit war). Dieses Modell sah keine Scheidung vor.

Bei der Einführung des Versorgungsausgleiches im Jahr 1977 im Westen sollte die Armut für geschiedene Frauen verhindert und die anhaltende Attraktivität des Ehemodells gewährleistet werden, dabei sollten Frauen möglichst weiterhin in der Ehe die unbezahlte familiäre Fürsorge,- Erziehungs- und Pflegeleistungen erbringen, die in der Rentenversicherung Westdeutschlands völlig außer Acht gelassen, vollständig nicht angerechnet wurde - anders als in der DDR.

Die Realität und die Wahrnehmung von Heirat und dem Eheleben in beiden Teilen Deutschlands veränderte sich, aber die gesellschaftlichen und staatlichen Vorstellungen und Förderungen waren anders, geradezu gegensätzlich. Die familiäre Pflegearbeit spielte im Rentenrechten in Westdeutschland keine Rolle, so erst nach der Einheit verändert wurde, aber bis heute einen enormen Rentenabsenkungsfaktor vor allem bei Frauen, die diese Arbeit immer noch überwiegend übernehmen (müssen) ergibt, der durch einzelne Rentenpunkte bislang nicht abgefangen wird. Der Gesetzgeber prägte das Rentengesetz im Vereinigungsprozess mehrheitlich mit dem Maßstab und der Vorstellung, die das westliche Modell auf die neuen Bürgerinnen aus dem Osten übertrugen: Im Ruhestand wurden nur die Anzahl der Kinder mit einem pauschalen rentenäquivalent angerechnet, nicht aber der Zeitaufwand gegen das Absacken der Rentenansprüche bei Arbeitszeitverkürzung deshalb aufgewogen. Es gab keine Entsprechung zur DDR-Maßnahme (CEDAW 4.1.) für eine symbolische monatlich drei Ostdeutsche Mark kostende Anti-Rentenabsenkungsversicherung für die Perioden mit weniger oder ohne Einkommen und keine Bestimmung für die gendersensible Anrechnung dieser Zeiten auf die Rentenanrechnungszeiten. Die wesentlichen Bestandteile, die Ostdeutsche Frauen davor bewahrt hatten, wurden für diese nun im Einheitsvertrag und dem RÜG gestrichen, - man machte sie künstlich zu 'Westfrauen' , ließ ihre Lebensarbeitszeit- und Leistung von 40 Jahren auf dem Arbeitsmarkt und der Care Work einfach verschwinden und gab sie der Armut preis.



Mehr noch, die scharf einschneidenden Kürzungen ihrer Rentenansprüche gleichwohl ihrer vielen Bemühungen, eine juristische Lösung zu erstreiten und ihre Rechte politisch einzufordern, scheiterten und das alles ging weit über die reinen finanziellen Verluste hinaus. Diese Frauen wurden stigmatisiert und ihre Lebenssituationen wurden im politischen Bereich negiert. Das geht weit über die finanziellen Auswirkungen der Rentenberechnung in Euro hinaus. Vielmehr hat sie zu einer sozialen Distanz geführt, die durch die Stigmatisierung und Kategorisierung dieser Frauen als eine Art "Hausfrau" verursacht wurde. Dieser Begriff ist heute veraltet, und gerade diese Frauen, aber auch viele PolitikerInnen, können und wollen sich weder mit den wahren Gründen der fatalen Rentenungerechtigkeit, die ausgerechnet diese Frauen traf, beschäftigen noch sich nicht damit identifizieren, um sie zu unterstützen. Gerade diese Frauen sind und waren alles andere als 'Hausfrauen', hatten sie doch 40 Erwerbsarbeitsjahre aufzuweisen, und zudem ihre traditionellen 'Hausfrauenarbeit' noch oben drauf gelegt und bewältigt, keinesfalls immer staatlich entlastet. Allein, ihr magerer Rentenzahlbetrag deutet auf ein Leben ohne Erwerbsarbeit und auf ein 'Scheitern'. Ihr Ausschluss von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten und der Teilhabe bei unter 800 EUR monatlich hätte beinahe garantiert, dass niemand von dieser staatlich herbeigeführten Diskriminierung erfahren hätte, wenn die Frauen nicht zu dem geworden wären, was wir heute international als 'Menschenrechtsverteidigerinnen' bezeichnen.

Es ist nicht zu übersehen, dass diese Diskriminierung aufgrund nationaler Herkunft bestimmte politische, besser Stereotype bedienen soll (te). Das 'Schicksal' der Frauen ist individualisiert worden: sie selbst haben es als Aktivistinnen wieder zu einem Politikum gemacht. Die "Misserfolge" dieser Frauen und ihre prekären Situationen scheinen die Idee zu unterstützen, dass die Gleichstellung in der DDR und die DDR-Gesetze dazu keine positiven Folgen, sondern nur eine negative fatale Wirkung gehabt hätten. Die betroffenen Frauen sehen es hingegen als ideologische "Bestrafung", die man an ihnen vorgenommen hat, weil sie aus einem anderen, einem Staat kommen, der ideologische der 'falsche' Staat mit den 'falschen' Lebensmodell auch was die Lebenserwerbsarbeitszeit für Frauen angeht, hatte. Es ist, als seien sie in das vereinte Deutschland gewandert, und man wollte verhindern, dass sie von einem Modell künden, das noch immer nicht denkbar sein soll. Und was hätte mehr überzeugt, als Frauen, die hohe Renten haben., und so stolz wie Männer auf ihre Lebensleistung zurückblicken können. Die hätte anderen Frauen sehr zu denken gegeben: als 'best practice' hätte es als eine modellhafte Praxis Änderung in Gang gesetzt.

Weil ihre Rechte bis heute nicht durch den Vertragsstaat- die Bundesregierung Deutschlands- wieder hergestellt worden sind und weil der Vertragsstaat und auch nicht die nationale Maschinerie für die Gleichstellung, das Bundesfamilien-, SeniorInnen, Frauen- und Jugendministerium (BMFSFJ) nicht zugunsten der Gleichstellung dieser Frauen eingreifen wollte, erscheinen die Frauen- und Menschenrechtsforderungen der aus der ehemaligen DDR kommenden Frauen illegitim. Ihre Rechte werden nicht individuell geprüft. Stattdessen repräsentieren sie in ihrem 'Scheitern' und negativen soziale ökonomischen Status als Gruppe gemeinsam die Unterordnung der DDR unter das Westdeutsche Renten-, Lebens- und eheliche Geschlechtermodell. In diesem Sinne führt die Diskriminierung aufgrund der nationaler Herkunft diese Frauen dazu, dass sie am Rande der Gesellschaft leben müssen. Es scheint, dass die Mehrfachdiskriminierung symbolisch signifikant wird: Sie reflektiert, unterhält und legitimiert früher hegemoniale Interessen.

Es ist daher besonders wichtig, den Hintergrund, die Wirkungen und die Wechselbeziehung ihrer mehrfachen, doppelten Diskriminierung zu verstehen, auch, um sie endlich zu beseitigen.



Dieser unwürdige Zustand deutet mehr auf die Gesamtgesellschaft Deutschlands, die eher eine Diskriminierung von 800.000 Frauen, von noch ca. 300.000 Frauen hinnimmt, als die betroffenen Frauen wieder in ihr Recht einzusetzen, nur um ein Zeichen gegen den Kommunismus zu setzen.

Im Fall der Ablehnung von Kindergärtenversorgung wurde dieser politisch-ideologische Reflex durch rationale Argumente überwunden: die muss nun auch im Fall der Renten der in der DDR geschiedenen Frauen passieren.

Empfehlung

Was wird der Vertragsstaat tun

a. um die 1990 neu definierten schädlichen Geschlechter-Stereotypen über diese Frauen aber auch alle Frauen, die ihren Lebensunterhalt selbst in einer Vollzeit-Erwerbsarbeit verdienen zu reduzieren und zu eliminieren

b. um die Gesetze und geschlechtsspezifischen Stereotypen zu beseitigen, die dazu führen, dass die in der DDR geschiedenen Frauen, die ohne ihre eigene Verantwortung durch den Vertragsstaat als Rentnerinnen in Armut versetzt wurden und

c. wie will der Vertragsstaat- die Bundesregierung Deutschlands- diese Frauen entschädigen und die Öffentlichkeit über die ehemals falsche Politik und Gesetzesentscheidung durch den Einigungsvertrag und das RÜG aufklären?

2.7 Artikel 7

Artikel 7 (b) und (c): Die hier definierten Rechte der Frauen sind oft durch finanzielle Zwänge der Armut, der niedrigen Renten beeinträchtigt, so dass sie sie nicht ausüben können.

2. 8 Artikel 8

Artikel 8: Die Fähigkeit, sich in internationalen Nichtstaatlichen- und Nichtregierungsorganisationen zu engagieren, ist insbesondere durch die finanzielle Zwänge der (zu Unrecht !) niedrigen Renten und Armut kaum möglich und stark beeinträchtigt.

2.9 Artikel 10

Artikel 10 (d): Dieses Recht kann durch finanziellen Einschränkungen durch die unrecht erteilte Rente behindert werden, etwa kann eine Aufnahme von Studien im Alter (Reisekosten, Bücher, Computer); für die meisten ist einfach nur die Teilnahme an einem Volkshochschulkursus zum Erlernen des Umgangs mit dem Computer oder der Sozialen Medien unmöglich, da das Ticket für den ÖPNV hin zum Veranstaltungsort nicht bezahlbar

Artikel 10 (g): Der Zugang zu diesem Recht ist für die meisten durch die von der zu Unrecht zu niedrig bemessenen Rente verhindert, da die Teilnahme am Sport oft Reisekosten, Sportbekleidung oder Mitgliedsbeiträge erfordert, die nicht aufgebracht werden können

2.10 Artikel 11

Artikel 11, Abs. 1 (d): hier wird das Recht auf Gleichbehandlung in der Bezahlung / im Lohn von Frauen und Männern bei gleichwertiger Erwerbsarbeit festgehalten. Offensichtlich bedeutet dies eine gleichberechtigte Berechnung der Löhne im Hinblick auf die gleiche Qualität der Arbeit. Daraus könnten sich Konsequenzen für die Gleichbehandlung von familiärer Pflege und anderen Care Work Tätigkeiten und der Erwerbstätigkeit -auch in der Rente- ableiten, wenn vor allem Frauen, wie es der Status Quo ist, diese Care Arbeiten zuungunsten ihrer Gleichbezahlung am Arbeitsmarkt, auf sich nehmen (müssen). Dieses Recht wird bei den betroffenen Frauen verletzt, weil die von ihnen in der Ehezeit durchgeführte Fürsorgearbeiten im Hinblick auf die Renten der Ex-Ehegatten nicht gleich der Erwerbszeit und Rentenauszahlungsbeträgen der Ex-Ehegatten ist.

Artikel 11 Abs. 1 (e): Dies ist der primäre Artikel der Verletzung der Rechte dieser Frauen: Frauen, die in der DDR geschieden werden, haben das gleiche Recht auf das hier verbriefte Recht auf gleiche soziale Sicherheit, und der Vertragsstaat hat es versäumt, diese anhaltende Verletzung dieses Rechts abzuschaffen. Hier bezieht sich "Gleichheit" auf den gleichen Zugang zur sozialen Sicherheit für das Alter im Ruhestand aus der Rente für die Ex-Ehefrau und den Ex-Ehemann.

2. 11 Artikel 12

Artikel 12 Absatz 1: Das Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung wird infolge der finanziellen Zwänge durch die unrecht zu niedrig ausgezahlten Renten sowie der vierteljährlichen ambulanten Zuschläge (bis zu ihrer Abschaffung) und zusätzlichen Zahlungen, die für viele medizinische Grundversorgungsleistungen erforderlich sind, häufig verletzt.

Auf die lange Sicht der bisherigen 27 Jahre wurde das Recht der Opfer, der in der DDR geschiedenen Frauen, auf gleiche Gesundheitsversorgung und einen Gesundheitszustand des 'Gutgehens' (WHO Zieldefinition) stark negativ durch die Auswirkungen der mehrfachen lang anhaltenden Verletzung ihrer Rechte, der Diskriminierung und Stigmatisierung beeinträchtigt.

2.12 Artikel 16

Artikel 16 (c): Der Vertragsstaat hat bisher soweit versagt, da er keine Maßnahmen ergriffen hat, welche die Diskriminierung aufgrund des Familienstands gegen die in der DDR geschiedene Frauen beseitigen würden. Dies bezieht sich sowohl auf die Auflösung der Ehe (Scheidung) und hat einen weiteren Einfluss auf die Berechnung der Renten zu ihren Ungunsten.

Frauen, die während der Ehe erwerbstätig waren oder im Familienbetrieb mitarbeiteten oder ihre Ex-Ehemänner bei der Verfolgung weiterer beruflicher Qualifikationen unterstützten, haben hier erleben müssen, dass ihre Arbeit bei den Rentenberechnungen im Vergleich zu der ihrer ehemaligen Ex-Ehemänner, die erwerbstätig waren, nicht hinreichend gleichwertig - wie nach der DDR Gesetzgebung vorgesehen- behandelt wurden oder auch nicht ähnlich wie nach dem neuen System wenigstens nach dem Verfahren des Versorgungsausgleichs kompensiert wurden. Frauen, die sich in der DDR scheiden ließen, haben seit der Einheit Deutschlands nie die gleiche oder gleichwertige Renten wie ihre E-Ehemänner Männer genossen und sind bis heute nicht in der Lage dazu, also ungleich behandelt.



Ihren Ex-Ehemänner wurde eine bessere finanzielle Position eingeräumt und - als das Unrecht bekannt war- erhalten, weil sie die gesellschaftliche Position allein aufgrund des Geschlechts ihnen anscheinend eine solche finanzielle Privilegierung in ihren Renten legitimiert. Die Männer waren nicht verpflichtet, ihre Ehefrauen für ihre Einkünfte, die über ihre Erwerbstätigkeit und ihre Betreuungsarbeit in die Ehe gekommen sind, zu entschädigen (**siehe Artikel 16 (h)**).

Diese wirkliche, bestehende Diskriminierung beruht auf der nun gemeinsamen Rechtspraxis des vereinten Deutschlands, das im Fall dieser Frauen nicht die speziellen Maßnahmen des DDR-Gesetzes für den Fall der Auflösung der Ehe berücksichtigte, die die besonderen Wirkungen der Genderstereotype und dadurch verursachte Ungleichheit von Frauen, kannte und vermied.

Nun gibt es also zwei Arten von Scheidungsrechten für Frauen in einem Staat (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der nationalen Herkunft); es gibt auch zwei Sätze von Rentenansprüchen, eine für verheiratete Frauen, die Renten erzielen, die aus dem Versorgungsausgleich stammen können, also noch vom Einkommen des Mannes abgeleitet sind, und eine für geschiedene Frauen aus der DDR, die das zwar ursprünglich nicht nötig gehabt hätten, aber nach dem Entzug ihrer Ansprüche nun doch auf eine kompensatorische rentenbildend Lösung angewiesen wären, diese aber nicht erhalten.

2. 13 Artikel 18

Artikel 18 Abs. 2: Dieser Absatz enthält keine Vorschrift für den Vertragsstaat, auf detaillierte Gleichstellungsprobleme bei der Vorlage von Berichten hinweisen zu müssen, viel mehr handelt es sich um eine 'Kann-Regelung'. Gleichwohl fordert der CEDAW-Ausschuss, dass der Staat in seinen Berichten auch problematische Themen und ggf. seine Hindernisse, für Lösungen, aufzeigen soll. Der Staat soll, so der Ausschuss mehrfach in den vergangenen Dialogen einen Bericht vorlegen, in dem er auf Faktoren und Schwierigkeiten hinweist, die beeinflussen, inwieweit die von der CEDAW geplanten Aufgaben erfüllt sind oder nicht erfüllt werden könne. Im Laufe von 27 Jahren hatte der Vertragsstaat nie über den Fall der in der DDR geschiedenen Frauen berichtet, die anfangs etwa 800.000 Frauen waren und heute noch ca. 300.000 Überlebende und Betroffene, teils Hochbetagte sind. Dennoch war der Ausschuss durch seine in ihm tätigen unabhängigen ExpertInnen selbst davon unterrichtet, noch bevor der Verein selbst sich an den Überprüfungsausschuss wandte.

Empfehlung

Der Vertragsstaat sollte von nun an regelmäßig Zwischenberichte über die andauernden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechte dieser Frauen und über die Schritte zur Beseitigung der Diskriminierung und Verletzung ihrer Rechte vorlegen.

Der Vertragsstaat soll darin ausführen und bedenken, welche negativen Auswirkungen es auf die BürgerInnen hat, wenn Bürgerinnen wie die in der DDR geschiedenen Frauen für so eine lange Zeit nicht von ihrem Staat in ihren Rechten entsprechend CEDAW vertreten und geschützt wurden; welche negativen Auswirkungen auf künftige Generationen das habe wird, zu welchen Schlüssen über die mangelnde Zuverlässigkeit und niedrigen Stand der guten Regierungsführung



Frauen in Deutschland anhand dieses Negativbeispiels kommen müssen, etwa wenn sie an ihre Rentenansprüche denken oder erwägen, wenn sie zweifeln müssen, und sehen, inwieweit der Staat seinen Verpflichtungen gemäß GG Art.3 und CEDAW und anderen Menschenrechtsabkommen schlicht nicht nachkommt, untätig bleibt und so eine folgenreiche Diskriminierung und Ungerechtigkeiten, die gut bekannt sind, einfach nicht beseitigt, obwohl GG Art 3 und CEDAW dies vorschreiben, und zwar unverzüglich!

3. Die Rechte älterer Frauen - Allgemeine Empfehlung Nr. 27⁵

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 27 wird ausgeführt, welche Pflichten des Vertragsstaates bei der Umsetzung der CEDAW-Rechte für ältere Frauen und für geschiedene Frauen hat, und wie er mit diesen Rechten umgehen muss, besonders in Bezug auf diesen Fall der in der DDR geschiedenen Frauen, wie er die eng damit verbundenen Rechte älterer und geschiedener Frauen unter CEDAW und unter dem Abkommen über die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte (CESCR) für diese Frauen garantiert.

Die Bundesregierung sollte auf eigenen Anlass hin im Falle der Opfer - der in der DDR geschiedenen Frauen- handeln sowie auf in der Erfüllung der Verpflichtungen unter CEDAW und gemäß der Empfehlungen von CEDAW etwa durch eine zeitlich befristet Maßnahme (CEDAW 4.1.) zur Beendigung der Diskriminierung dieser Gruppe handeln. Die Bundesregierung sollte dann in dem Zuge eine ebenso grundsätzliche Lösung für weitere Gruppen in der Bevölkerung (Krankenschwestern, TänzerInnen, Bergarbeiter) finden und umsetzen, um diese für alle AkteurInnen unwürdige Situation- auch des Mitwissens und Mittragens einer Diskriminierung in der Gesellschaft ein Ende zu bereiten. Dazu würden auch eine Lösung für die Frauen gehören, die 1977 mit der Stichtagsregelung von der Verbesserung durch den Versorgungsausgleich ausgeschlossen wurden.

Empfehlung Absatz 41-44; 51 Allgemeine Empfehlung CEDAW, Nr. 27

Die Regierung möge beschreiben welches Vorgehen, welchen Plan sie hat, Das CEDAW-Übereinkommen in Verbindung mit der Allgemeinen Empfehlung des CEDAW Nr. 27 umzusetzen. Welche Maßnahmen schlägt sie vor, die Rentendiskriminierung zu beseitigen und wie werden diese Maßnahmen die Diskriminierung und die Belastungen kompensieren, die die Frauen durch die Auswirkung der Rentendiskriminierung in 27 Jahren tragen mussten; wie schnell wird der Vertragsstaat, die Bundesregierung Deutschland, die neuen Bestimmungen umsetzen, wie will er garantieren, dass sie diesmal unverzüglich umgesetzt werden, besonders in Hinblick auf das hohe Alter der Opfer?

Wie wird der Vertragsstaat Deutschland nun die Rechte dieser Frauen schützen und wie wird er verhindern, dass weitere von ihnen mit unverändertem Status, mit anhaltender Diskriminierung versterben?

⁵ Allgemeine Empfehlung Nr. 27 Über Ältere Frauen und den Schutz ihrer Menschenrechte, CEDAW/C/GC/27